

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1951 | Berlin, den 27. September 1951 | Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
6. 9. 51	Verordnung über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Kraftfahrzeuge	865
20. 9. 51	Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin	865
20.9.51	Verordnung über die Regelung des Stipendienwesens an Universitäten und Hochschulen	868
20. 9. 51	Verordnung über die Verbindlichkeit der neuen unveränderlichen Meßwerte (Planpreise) für die Aufstellung und Abrechnung der Volkswirtschaftspläne	870
20.9.51	Ergänzung der Instruktion zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951 vorgeschriebenen Plan für Rohholz-, Rinden- und Harzgewinnung — Forstwirtschaft	371
20.9.51	Zehnte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Neuorganisation des Hochschulwesens. — Unterricht in russischer Sprache und Literatur und in deutscher Sprache und Literatur für alle Studierenden	811

Verordnung über die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Kraftfahrzeuge.

Vom 6. September 1951

§ 1

(1) Für die Benutzung von Straßen der Deutschen Demokratischen Republik durch Kraftfahrzeuge sind Gebühren zu entrichten.

(2) Der Gebührenpflicht unterliegen nicht:

1. Kraftfahrzeuge der Besatzungsmächte und der Militärmissionen;
2. Kraftfahrzeuge der Diplomatischen Missionen;
3. Kraftfahrzeuge, die Kennzeichen der Deutschen Demokratischen Republik oder des Demokratischen Sektors von Berlin führen;
4. der Berufsverkehr von Arbeitern und Angestellten nach Maßgabe der dazu ergehenden Sonderbestimmungen.

§ 2

(1) Die Gebühren sind in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank zu entrichten.

(2) Den Gebührentarif setzt das Ministerium für Verkehr im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik fest.

(3) Das Verfahren bei der Gebührenerhebung und die Kontrolle der Gebührenerichtung werden von den Ministerien für Verkehr, des Innern und der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen miteinander geregelt.

§ 3

Wer Straßen der Deutschen Demokratischen Republik mit einem gebührenpflichtigen Kraftfahrzeug benutzt, ohne den vorschriftsmäßigen Nachweis über die Entrichtung der Gebühr bei sich zu führen, hat den fünffachen Betrag der tarifmäßigen Gebühr zu entrichten.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1951 in Kraft.

Berlin, den 6. September 1951

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Ministerium für Verkehr
I. V.: Wächter
Staatssekretär

Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.

Vom 20. September 1951

§ 1

Die Gehälter der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin werden vom 1. August 1951 ab entsprechend der anliegenden Gehaltstabelle erhöht.

§ 2

Mit solchen Mitarbeitern, die an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin in verantwortlicher Stellung tätig sind und hervorragenden Einfluß auf die Entwicklung der Forschung nehmen,